

Sehr geehrte,

mit Ihrem Antrag vom 13.07.2026 haben Sie beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung Zugang zu Informationen zum Sachverhalt um die B1 Sprachzertifikate des ehemaligen Anbieters Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS) Eckernförde.

I. Entscheidung:

Auf Ihren Antrag ergeht auf Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen im unten dargestellten Umfang Zugang zu den in der Verwaltung Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Kosten erhoben.

II. Begründung

1. Mit Fax vom 13.07.2026 fragten Sie fünf Fragen. Es wird bezüglich des Inhaltes der Fragen auf Ihr Fax verwiesen.

2. Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu der begehrten Information nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012, soweit sie unten dargestellt sind. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Soweit die Fragen unbeantwortet blieben, waren entweder die Fragen unklar, oder die Informationen lagen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung nicht vor.

3. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Von der Erhebung der Kosten wird aufgrund des geringen Aufwandes abgesehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel,

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de

erhoben werden.

IV. Antwort auf Ihre Fragen

Zu Frage 1 „Anzahl der Betroffenen“: Hier ist nicht klar, was Sie wissen möchten. Es liest sich so, als wollten Sie wissen, wie viele Menschen insgesamt bei der UTS einen B1-Kurs abgeschlossen haben. Diese Zahl liegt dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung jedoch nicht vor. Auch den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein dürfte diese Information nicht vorliegen.

Zu Frage 2 „Ausgesetzte Verfahren“: Es ist unklar, welche Verfahren Sie meinen. Sollte es um aufenthaltsrechtliche Verfahren gehen, wäre diese Zahl bei den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden zu erfragen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Zahl regelmäßig nicht statistisch erfasst wird, wodurch sämtliche Akten „händisch“ geprüft werden müssten, was dann zur Entstehung von Gebühren führen könnte.

Zu Frage 3 „Niederlassungserlaubnisse mit UTS B1“: Diese Information liegt weder dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gleichstellung vor, noch den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden. Im Fachverfahren lässt sich nicht nachprüfen, welcher Art das vorgelegte Sprachzertifikat war. Rein vorsorglich wird auch hier darauf hingewiesen, dass diese Zahl regelmäßig nicht statistisch erfasst wird, wodurch sämtliche Akten „händisch“ geprüft werden müssten, was dann zur Entstehung von Gebühren führen könnte.

Zu Frage 4 „Entstehung des Verdachts/Zuständigkeit“: Diese Information ist bei der Landespolizei einzuholen. Einen Verdacht im rechtlichen Sinne hat eine Ermittlungsbehörde. Wir wissen nur, dass es im Januar 2022 bereits entsprechende Ermittlungen gab.

Zu Frage 5 „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“: Diese richtet sich ausschließlich an die Staatsanwaltschaft.

Wir hoffen die Antworten helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen